

Fleischergewerbe K

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	40 Std.	aus KV-Text erkannt
Monatsteiler · berechnet	173	Berechnet · gerundet
Überstundenteiler	im Quellenstand nicht belegt	im Quellenstand nicht belegt
Nächster Erhöhungstermin	nicht bestätigt	
Letzte Erhöhung / Änderung	nicht bestätigt	

Erhöhungsart

Noch nicht belegt · Offen

Im vorliegenden Quellenstand ist die Erhöhungsart noch nicht eindeutig belegt. Daraus folgt weder eine reine Mindest-KV-Anpassung noch das Fehlen einer IST-Erhöhung.

Im vorliegenden Quellenstand ist die Erhöhungsart noch nicht eindeutig belegt. Daraus folgt weder eine reine Mindest-KV-Anpassung noch das Fehlen einer IST-Erhöhung.

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 40 Wochenstunden. Den zugehörigen Beleg findest du in den KV-Kennzahlen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Monatsteiler · berechnet

173: 40 Wochenstunden × 4,33 = 173,2; auf ganze Stunden gerundet: 173. Grundlage Wochenarbeitszeit: Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.

[Originalquelle](#)

[Originalquelle](#)

Lohnsätze – Lohnkategorie

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Gruppe	Bezeichnung / Voraussetzungen	Monatslohn €
1.	Facharbeiter/In (Wurster, Salzer, Ausschneider, Selcher) in Betrieben mit mehr als 2000 kg Wurstfleisch pro Woche; Partieführer/in	3.265,37
2.	Facharbeiter/In, (Ausbeinler/In, Schmalzer/In)	3.001,23
3.	Facharbeiter/In nach dem 2. Berufsjahr; Maschinist/In, Heizer/In, Stockarbeiter/In, Professionist/In, Kraftfahrer/In	2.818,88
4.	Facharbeiter/In im 2. Berufsjahr	2.669,67
5.	Facharbeiter/In im 1. Berufsjahr	2.382,79
6.	Angelernte Arbeitnehmer/In	2.305,29
7.	Arbeitnehmer/In	2.216,57
8.	Arbeitnehmer/In in den ersten drei Monaten, danach Kat. 7; Reinigungspersonal	2.007,50
9.	Ladner/In nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/In	2.216,57
10.	Ladner/In im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/In	2.009,68
11.	Ladner/In – Anfänger/in in den ersten drei Monaten, danach Kat. 10	2.004,43

[Originalquelle](#)

Lehrlingseinkommen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	Monatslohn	
1. Lehrjahr	€ 942,37	Kost und Quartiersätze bleiben unverändert. Sie betragen für Lehrlinge bei Gewährung von Kost und Quartier € 44,10 pro Monat.
2. Lehrjahr	€ 1.204,21	
3. Lehrjahr	€ 1.600,09	
4. Lehrjahr	€ 1.700,75	

[Originalquelle](#)

Fleischergewerbe K

Dienstalterszulage

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr monatlich	€ 37,31
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr monatlich	€ 56,41
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr monatlich	€ 74,35
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr monatlich	€ 98,13

[Originalquelle](#)

Fleischergewerbe K

Zehrgelder

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Mehr als 6 Stunden	€ 12,99
Mehr als 9 Stunden	€ 22,97

[Originalquelle](#)

Lohnsätze – Lohnkategorie

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Gruppe	Bezeichnung / Voraussetzungen	Monatslohn €
1.	Facharbeiter/In (Wurster, Salzer, Ausschneider, Selcher) in Betrieben mit mehr als 2000 kg Wurstfleisch pro Woche; Partieführer/in	3.352,74
2.	Facharbeiter/In, (Ausbeinler/In, Schmalzer/In)	3.082,25
3.	Facharbeiter/In nach dem 2. Berufsjahr; Maschinist/In, Heizer/In, Stockarbeiter/In, Professionist/In, Kraftfahrer/In	2.895,54
4.	Facharbeiter/In im 2. Berufsjahr	2.742,72
5.	Facharbeiter/In im 1. Berufsjahr	2.449,00
6.	Angelernte Arbeitnehmer/In	2.369,64
7.	Arbeitnehmer/In	2.278,73
8.	Arbeitnehmer/In in den ersten drei Monaten, danach Kat. 7; Reinigungspersonal	2.064,61
9.	Ladner/In nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/In	2.278,73
10.	Ladner/In im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/In	2.066,87
11.	Ladner/In – Anfänger/in in den ersten drei Monaten, danach Kat. 10	2.061,54

[Originalquelle](#)

Lehrlingseinkommen

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	Monatslohn	
1. Lehrjahr	€ 974,43	Kost und Quartiersätze bleiben unverändert. Sie betragen für Lehrlinge bei Gewährung von Kost und Quartier € 44,10 pro Monat.
2. Lehrjahr	€ 1.245,09	
3. Lehrjahr	€ 1.654,56	
4. Lehrjahr	€ 1.758,58	

[Originalquelle](#)

Fleischergewerbe K

Dienstalterszulage

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr monatlich	€ 38,21
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr monatlich	€ 57,76
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr monatlich	€ 76,13
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr monatlich	€ 100,49

[Originalquelle](#)

Fleischergewerbe K

Zehrgelder

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Mehr als 6 Stunden	€ 13,38
Mehr als 9 Stunden	€ 23,66

[Originalquelle](#)

Dienstalterszulage

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr monatlich	€ 37,31
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr monatlich	€ 56,41
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr monatlich	€ 74,35
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr monatlich	€ 98,13

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Fleischergewerbe K

Dienstalterszulage

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr monatlich	€ 38,21
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr monatlich	€ 57,76
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr monatlich	€ 76,13
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr monatlich	€ 100,49

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.